

Hochschule
für Technik
Stuttgart

Hochschule für Technik Stuttgart
Fakultät B
Schellingstraße 24
70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 8926–2678
Fax: +49 711 8926–2763

Richtlinie R 1 für Vorpraktikum

Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)

Stand: 01.01.2019

betriebs|wirtschaft

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt den Inhalt und die Durchführung des Vorpraktikums im Studiengang Betriebswirtschaft. Sie ist im Zusammenhang mit § 37 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Technik Stuttgart anzuwenden.
- (2) Das Vorpraktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft, soweit die Bewerber nicht gemäß § 5 dieser Richtlinie befreit werden.

§ 2 Ziel und Dauer

- (1) Ziel des Vorpraktikums ist es, dass der künftige Studierende erste betriebswirtschaftliche Erfahrungen in der beruflichen Praxis sammelt und dabei die kaufmännischen Tätigkeiten in Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen kennenlernt.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst eine Dauer von mindestens sechs Wochen.
- (3) Das Vorpraktikum muss spätestens mit Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Technik Stuttgart erfolgreich beendet sein.

§ 3 Inhalt

- (1) Das Vorpraktikum muss in einem oder mehreren Bereichen absolviert werden, wie z.B.

- Finanzwesen
- Rechnungswesen
- Marketing & Vertriebsmanagement
- Personalwesen
- Beschaffung (Einkauf)
- Logistikmanagement
- Fertigungsplanung/-steuerung
- Produktionsmanagement
- Steuer-/Versicherungswesen
- Qualitätsmanagement
- Dienstleistungsmanagement

- (2) Tätigkeiten mit unzureichendem betriebswirtschaftlichem Bezug wie z.B. Servicetätigkeiten (im Verkauf, an der Tankstelle, in der Gastronomie etc.), Lagerarbeiten, Regalverräumung, Montage-bzw. Fertigungstätigkeiten, Reinigungsdienstleistungen, Fahrdiensttätigkeiten, Küchendienstleistungen, Kassiertätigkeiten etc. können nicht anerkannt werden.

§ 4 Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Die Entscheidung über die Anerkennung treffen der Leiter Projektprüfungsamt und das Studierendensekretariat.

- (2) Der Nachweis wird durch ein Zeugnis des Unternehmens gemäß Anlage 1 und den Praktikumsbericht erbracht, der vom Praktikanten zu verfassen ist. Der Praktikumsbericht muss die durch den Praktikanten durchgeführten Tätigkeiten in den in § 3 Abs. 1 genannten Bereichen beschreiben. Der Umfang dieses Berichtes soll maximal drei DIN A4-Seiten betragen. Bei abweichenden und/oder fehlenden Nachweisen entscheiden der Leiter Projektprüfungsamt und das Studierendensekretariat über den Umfang der Anerkennung. Die Nachweise sind mit dem Zulassungsantrag für das Betriebswirtschafts-Studium einzureichen.
- (3) Ist das Praktikum bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, muss der Bewerber am Tag der Immatrikulation dem Studierendensekretariat eine Bescheinigung über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Vorpraktikums vorlegen. Es gilt § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie.
- (4) Der Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums gemäß Anlage 2 und der Praktikumsbericht gemäß Abs. 2 muss spätestens bei Vorlesungsbeginn des 1. Studiensemester beim Studierendensekretariat abgegeben werden

§ 5 Anrechnung beruflicher Tätigkeiten

- (1) Bereits absolvierte, einschlägige kaufmännische Ausbildungsberufe gemäß Anlage 3 können auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Die Berufsausbildung muss in einem erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen stattgefunden haben, das einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung des Vorpraktikums gemäß Anlage 2 muss spätestens bei Vorlesungsbeginn des 1. Studiensemester beim Studierendensekretariat abgegeben werden.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung treffen der Leiter Projektprüfungsamt und das Studierendensekretariat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Anlage 1

Muster für die Erbringung des Nachweises eines abgeleisteten Vorpraktikums

Hochschule
für Technik
Stuttgart



Bestätigung

über ein abgeleistetes Vorpraktikum gemäß § 37 der Studien- und Prüfungsordnung für
Bachelor-Studiengänge zur Vorlage bei der Hochschule für Technik - Stuttgart

Frau/Herr:

geboren:

wohnhaft:

hat bei uns in der Zeit vom _____ bis _____ ein Praktikum abgeleistet und folgende
Abteilungen/Bereiche in unserem Unternehmen durchlaufen:

Abteilungsbezeichnung, Dauer:

Abteilungsbezeichnung, Dauer:

Abteilungsbezeichnung, Dauer:

Ort, Datum: _____

Unterschrift und Firmenname/Firmenstempel _____

Für telefonische Rückfragen:

Ansprechpartner: _____ Telefonnummer: _____

Anlage 2
Antrag auf Anerkennung/Anrechnung

Hochschule
für Technik
Stuttgart



**Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums bzw. Anrechnung
einer Berufsausbildung auf das Vorpraktikum**

zum Studium im Sommer- / Winter-Semester _____

Dieser Antrag ist ordnungsgemäß ausgefüllt unter Beifügung sämtlicher Ausbildungsnachweise und des Berichtsheftes spätestens bei Vorlesungsbeginn des 1. Studiensemester abzugeben (§ 4 Abs. 4 Richtlinie 1 Vorpraktikum).

Antragsteller: _____
Name Vorname Geburtstag Matrikelnummer

Straße Nr. PLZ Ort Telefon-Nr.

Mir ist die Richtlinie 1 für das Vorpraktikum bekannt und ich beantrage daher

- Anerkennung des abgeleisteten Vorpraktikums
- Anrechnung einer abgeschlossenen, facheinschlägigen Ausbildung als _____

Anlagen: Nachweise gemäß Anlage 1 der Richtlinie für das Vorpraktikum über die Ausbildungszeiten sowie der Praktikumsbericht. bei Berufsausbildung genügt eine Kopie des IHK-Zeugnisses.

Datum Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerke Projektprüfungsamt

Nr.	Name des Unternehmens	Ort	Art der Ausbildung	von	bis	Wochen
GESAMT:						

Entscheidung Projektprüfungsamt

- Anerkennung des Vorpraktikums
- Anrechnung auf das Vorpraktikum
- Nichtanerkennung des Vorpraktikums
 - wegen fehlender Zeiten
 - aus folgenden Gründen: _____

Bestätigung der endgültigen Anerkennung / Anrechnung des Vorpraktikums

Stuttgart, _____ Leiter Projektprüfungsamt: _____

Anlage 3

Liste der häufigsten Ausbildungsberufe, die auf das Vorpraktikum angerechnet werden können

Die Bezeichnungen der Ausbildungsberufe gelten sowohl für den Kaufmann als auch die Kauffrau.

Automobilkaufmann
Bankkaufmann
Hotelfachmann
Immobilienkaufmann
Industriekaufmann
Informatikkaufmann
Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann
Investmentfondskaufmann
Kaufmann für audiovisuelle Medien
Kaufmann für Büromanagement
Kaufmann für Dialogmarketing
Kaufmann für Einzelhandel
Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
Kaufmann für Marketingkommunikation
Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung
Kaufmann für Tourismus und Freizeit
Kaufmann für Verkehrsservice
Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
Kaufmann im E-Commerce
Kaufmann im Gesundheitswesen
Kaufmann im Groß und Außenhandel
Luftverkehrskaufmann
Medienkaufmann Digital und Print
Rechtsanwaltsfachangestellter
Schiffahrtskaufmann
Sport- und Fitnesskaufmann
Steuerfachangestellter
Verwaltungsfachangestellter